

**Stellungnahme
von Reporter ohne Grenzen e.V. (RSF)**

zum

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung
zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**

aktualisierte Stellungnahme von RSF vom 15.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1 Verbesserter Zugang zu Hauptverhandlungen für internationale Medien	5
2 Verbesserte Bedingungen für Informationsbeschaffung durch erweiterte Verfahrensdokumentation	9
3 Anpassung der Tatbestandsvoraussetzungen für „Verschwindenlassen“ als Begehungsform von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB.....	12
4 Fortentwicklung des Völkerstrafrechts unter weiteren Aspekten.....	14
Ausblick und Fazit: Parallele Stärkung des Völkerstrafrechts und der Presse- und Informationsfreiheit	16

Vorbemerkung

Reporter ohne Grenzen (RSF) ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die sich für Presse- und Informationsfreiheit weltweit einsetzt. Der Schutz von Journalist*innen¹ vor physischer und psychischer Gewalt und die Verbesserung ihrer Sicherheit sind unerlässlich für die Wahrung und Ausübung dieser Grundrechte. Zum Mandat von RSF gehört daher der Einsatz für die Aufarbeitung und gegen die Straflosigkeit von Verbrechen gegen Journalist*innen weltweit, durch nationale wie internationale Behörden.

RSF beobachtet seit jeher zahlreiche Fälle, in denen Journalist*innen Opfer von Völkerstraftaten werden. Hierzu gehören das ungeklärte Verschwinden kritischer oder investigativ arbeitender Medienschaffender ebenso wie gezielte Angriffe im Rahmen von Kampfhandlungen gegen Medienschaffende² und die zivile Infrastruktur, die sie zur Ausübung ihres Berufes benötigen.³

Wie enorm wichtig die Rolle einer freien Presse für eine demokratische Zivilgesellschaft ist, zeigt sich leider auch dadurch, dass sie zum besonderen Feindbild und Angriffsziel gewalttätiger Regime wird, die die eigene Macht in Gefahr sehen.⁴ Besonders eindrücklich aufgearbeitet wurden die unter Baschar al-Assad in Syrien begangenen Verbrechen, denen auch viele Medienschaffende zum Opfer fielen und nach wie vor fallen, im Prozess vor dem Oberlandesgericht Koblenz, der mit einem zweiten Urteil im Januar 2022 endete.⁵ Im November 2023 stellte das Oberlandesgericht Celle als erstes Gericht weltweit fest, dass in

¹ In dieser Stellungnahme werden die Bezeichnungen „Journalist*innen“ und „Medienschaffende“ gleichbedeutend verwendet. Erfasst werden davon alle Personen, unabhängig von Geschlecht und Geschlechtsidentität, die journalistische Arbeitsmethoden unter Beachtung berufsethischer Regeln anwenden, um ihr Recht auf Pressefreiheit auszuüben und so zur Ausübung der spiegelbildlichen Informationsfreiheit beizutragen.

² <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/ukraine/alle-meldungen/meldung/journalisten-werden-getoetet-misshandelt-entfuehrt>
<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/ukraine/alle-meldungen/meldung/rsf-reicht-fuenfte-straftat-gegen-russland-ein-1>
<https://rsf.org/en/war-ukraine-list-journalists-who-are-victims-gets-longer-day>
<https://rsf.org/en/chilling-account-radio-france-fixer-who-was-kidnapped-and-tortured-russian-soldiers-ukraine>
<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/journalisten-werden-getoetet-misshandelt-entfuehrt>
<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/uebergriffe-gegen-palaestinensische-journalisten>

³ <https://rsf.org/en/rsf-refers-russian-strikes-four-ukrainian-tv-towers-international-criminal-court>
<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/gezielte-angriffe-auf-medien-sind-kriegsverbrechen>

⁴ vgl. etwa: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/assad-treue-journalisten-im-visier>
<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/sicherheit-von-journalisten-gewaehrleisten>

zudem allgemein: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/barometer/2023/journalisten-getoetet>

⁵ <https://olgko.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/lebenslange-haft-ua-wegen-verbrechens-gegen-die-menschlichkeit-und-wegen-mordes-urteil-gegen-einen-mutmasslichen-mitarbeiter-des-syrischen-geheimdienstes>

Gambia unter der Herrschaft des Diktators Yahya Jammeh Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden. Dem dabei verübten Angriff gegen die Zivilbevölkerung habe dabei nicht die Zugehörigkeit der Opfer zu einer ethnischen oder demographischen Gruppe zugrunde gelegen. Vorgegangen wurde vielmehr gegen alle, die eine vermeintliche Bedrohung von Jammehs Präsidentschaft darstellten, darunter zahlreiche Journalist*innen.⁶ Dass neben den Diktaturen in Syrien und Gambia, die unter anderem vor deutsche Gerichte gelangt sind, viele weitere Staaten Schauplätze vergleichbarer Taten sind, zeigt die von RSF jährlich erstellte Rangliste der Pressefreiheit,⁷ bei deren Erstellung Straftaten gegen Medienschaffende einen entscheidenden Faktor darstellen.⁸ Die Lage der Pressefreiheit ist der RSF-Skala zufolge aktuell in 31 Ländern „sehr ernst“, in 42 „schwierig“, in 55 gibt es „erkennbare Probleme“, und in 52 ist die Lage „gut“ oder „zufriedenstellend“. Die Arbeitsbedingungen für Medienschaffende sind also in rund 70 Prozent der Länder weltweit problematisch, ähnlich wie im Vorjahr.⁹ Umso wichtiger ist vor diesem Hintergrund ein starkes Völkerstrafrecht in Deutschland als einem der wenigen Staaten mit zufriedenstellender beziehungsweise guter Lage der Pressefreiheit.

Die verstärkte Anwendung des Weltrechtsprinzips durch die deutsche Justiz in den letzten Jahren hat deutlich gezeigt, dass und wie das Völkerstrafrecht als Rechtsgebiet selbst sowie die rechtlichen Grundlagen seiner Anwendung fortentwickelt werden müssen.

RSF setzt sich seit Jahren für eine mit Blick auf Verbrechen gegen Medienschaffende angemessene Auslegung, Anwendung und Fortentwicklung des Völkerstrafrechts in Deutschland ein. Diese Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts konzentriert sich auf diejenigen Aspekte des Entwurfs, die die Arbeit der Organisation im Rahmen ihres Mandats betreffen.¹⁰

⁶ Urteil des OLG Celle, Az.: 5 StS 1/22, verkündet am 30.11.2023, vgl. Pressemitteilung des Gerichts: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/staatsschutzverfahren-wegen-des-verdachts-von-verbrechen-gegen-die-menschlichkeit-in-gambia-227625.html>

⁷ <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2023>

⁸ https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2023/RSF_Rangliste_2023_Metho de_01.pdf

⁹ <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2023>

¹⁰ Selbstverständlich sind weder die inhaltliche Beschränkung noch einzelne Aussagen in dieser Stellungnahme dahingehend zu verstehen, dass verschiedene Gruppen Betroffener von Völkerstraftaten einander gegenübergestellt oder in der Schwere ihrer Betroffenheit verglichen werden.

Die Forderungen von RSF erstrecken sich von materiellen und prozessualen Aspekten des Völkerstrafrechts¹¹ über die Umsetzung des Strafanwendungsrechts¹² bis hin zur institutionellen Ebene¹³.

Vor diesem Hintergrund begrüßt RSF konkrete Vorschläge im Regierungsentwurf und fordert eine Fortentwicklung des Völkerstrafrechts auch über die darin enthaltenen Maßnahmen hinaus.

Besonders eingegangen wird auf die durch den Gesetzesentwurf angestrebten Verbesserungen beim Zugang zu Hauptverhandlungen für internationale Medien (1) sowie bei den Bedingungen für die Informationsbeschaffung durch eine erweiterte Verfahrensdokumentation (2). Die Anpassung der bislang realitätsfernen Tatbestandsvoraussetzungen des „Verschwindenlassens“ als Begehungsform von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB ist angesichts vieler verschwundener Journalist*innen weltweit ein wichtiger Schritt gegen die Straflosigkeit (3). Für alle Betroffenen von Völkerstraftaten, einschließlich Journalist*innen, gleichermaßen bedeutend ist die Stärkung der Nebenklage und die Erweiterung des materiellen Strafrechts um weitere Mittel der Kriegsführung, vor allem aber um Tatbestände, die Formen sexualisierter Gewalt umfassender in den Blick nehmen (4).

¹¹ RSF beobachtet eine besondere Vulnerabilität und Betroffenheit von Medienschaffenden als Zielgruppe der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 VStGB genannten Einzeltaten, und vertritt die Ansicht, dass solche Taten, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, grundsätzlich als ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen Journalist*innen als eine Zivilbevölkerung unter den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu subsumieren sind.

¹² vgl. etwa die von RSF gestellte Strafanzeige gegen Mohammed Bin Salman wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/laender/nahost/saudi-arabien/alle-meldungen/meldung/rsf-straftanzeige-gegen-saudi-arabiens-kronprinz>

¹³ vgl. Forderung nach einem UN-Sonderbeauftragten für den Schutz von Journalist*innen: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/laender/nahost/saudi-arabien/alle-meldungen/meldung/rsf-straftanzeige-gegen-saudi-arabiens-kronprinz>

1 Verbesserter Zugang zu Hauptverhandlungen für internationale Medien

Der Regierungsentwurf setzt sich zum Ziel, die Rezeption und Verbreitung bedeutsamer Völkerstrafrechtsprozesse zu fördern, um so die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts in Deutschland zu unterstützen¹⁴ und stellt fest, dass der medialen Prozessberichterstattung dabei eine entscheidende Bedeutung zukommt. Betont wird zudem der Anspruch der Presse auf Zugang für eine freie Berichterstattung und die Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb, unter Verweis auf den grundrechtlichen Schutz durch Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.¹⁵

Die in Art. 3 Nr. 2 des Entwurfs **vorgesehene Erweiterung des § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)** ist jedenfalls geeignet, dieses Ziel zu fördern. Die durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene Möglichkeit für anwesende, akkreditierte Pressevertreter*innen, an der gerichtlichen **Verdolmetschung** einer Hauptverhandlung teilzuhaben,¹⁶ soll durch einen neuen Absatz 4 gesetzlich festgeschrieben werden.

Durch die Nutzung gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschungen in Gerichtsverhandlungen wird nicht-deutschsprachigen Medienvertreter*innen die Berichterstattung wesentlich erleichtert. Praktisch vertreten diese oft Medien, die von den Betroffenen der verfahrensgegenständlichen Ereignisse rezipiert werden. Zur Wahrung der Legitimität einer stellvertretenden Strafrechtspflege durch deutsche Gerichte im Wege des Weltrechtsprinzip ist die Information der Betroffenen als Grundlage für Rezeption und Akzeptanz deutscher Rechtsprechung unabdingbar. Entsprechend müssen die Medienvertreter*innen, die diese Aufgabe übernehmen, vom deutschen Recht in die Lage versetzt werden, einem solchen Verfahren ohne sprachliche Barrieren zu folgen. **Die vorgesehene Erweiterung reicht dafür nicht aus.**

Die Ausgestaltung des neuen § 185 Abs. 4 GVG im Entwurf (im Folgenden: GVG-E) als Ermessensregelung wird dem selbst gesetzten Ziel nicht gerecht, den Anspruch der Presse auf Zugang für eine freie Berichterstattung gerade für die besonders vom Verfahren Betroffenen sicherzustellen.

- Jedenfalls soweit eine Verdolmetschung ohnehin erfolgt, müssen Medienvertreter*innen einen Anspruch auf deren Nutzung haben. In solchen Fällen entstehen nicht einmal zusätzliche Kosten, wie auch im Entwurf errechnet und klargelegt wird.¹⁷ Warum die Nutzung einer bereits vorhandenen Verdolmetschung durch Medienvertreter*innen dennoch von einer Ermessensentscheidung des Gerichts abhängen und welche Kriterien in diese Ermessensausübung einfließen sollen, wird aus dem Entwurf der neuen Regelung nicht ersichtlich und auch sonst nicht in der

¹⁴ Regierungsentwurf in der am 01.11.2023 veröffentlichten Fassung, S. 1.

¹⁵ Regierungsentwurf in der am 01.11.2023 veröffentlichten Fassung, S. 45.

¹⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.08.2020, 1 BvR 1918/20, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/08/rk20200818_1bvr191820.pdf;jsessionid=9920946009A050495BA79F0BFF0B1C59.internet951?blob=publicationFile&v=2

¹⁷ Regierungsentwurf in der am 01.11.2023 veröffentlichten Fassung, S. 23.

Entwurfsbegründung erklärt. Der auslösende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.08.2020 spricht in diesem Zusammenhang von „Medienvertretern mit besonderem Bezug zum syrischen Konflikt“. Eine ähnliche Konkretisierung wäre im Zuge der Festschreibung eines Anspruchs für eben diese Medienvertreter*innen in der neu entworfenen Regelung im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert. Einer praktisch nicht abdeckbaren Zahl an potentiellen Anspruchsstellenden kann jedenfalls gesetzgebungstechnisch vorgebeugt, indem der Anspruch unter Bedingungen, wie etwa den erwähnten „besonderen Bezug“, gestellt wird.

Insbesondere kann diese faktisch starke Einschränkung des zunächst ausgerufenen grundrechtlichen Schutzes nicht durch den Verweis auf die bestehende Praxis gerechtfertigt werden, wonach die betroffenen Medienvertreter*innen teilweise auf sogenannte „Flüsterdolmetscher*innen“ zurückgreifen. Nicht nur die Tatsache, dass diese von den Medien selbst ausgesucht und bezahlt werden, gewährleistet gerade keine „gleichheitsgerechte reelle Teilhabe an Berichterstattungsmöglichkeiten“. Es ist darüber hinaus ein immanentes Problem von Übersetzungen und Verdolmetschungen, dass diese nie ganz frei von der Interpretation und dem eigenen Sprachgebrauch der Übersetzenden sind und es somit zu Abweichungen auch zwischen den Resultaten verschiedener Übersetzender kommen kann. Zu derartigen Unklarheiten ist es beispielsweise häufig bei den Übersetzungen aus dem Arabischen ins Deutsche im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz gekommen. In der Einheitlichkeit des Verständnisses liegt mithin ein weiterer gewichtiger Grund für die Gewährleistung des Zugangs für Medienvertreter*innen zu einer vom Gericht für die Verfahrensbeteiligten ohnehin bereitgestellten Übersetzung. Eine qualitativ hohe Verfahrensberichterstattung setzt ein einheitliches Verständnis bei allen Verfahrensbeteiligten voraus und sollte im ureigensten Interesse des Gerichts liegen.

Der Zugang Medienschaffender in § 185 Abs. 4 GVG-E zur gerichtlich gestellten Verdolmetschung sollte als Anspruch ausgestaltet werden. Gegenüber der aktuell vorgesehenen unklaren Ermessensregelung würde so die Rechtssicherheit, nicht nur der potentiellen Antragsstellenden, erhöht.

- Die Ungleichbehandlung deutschsprachiger und nicht-deutschsprachiger Medienschaffender wird schon in einem früheren Stadium relevant und wirkt sich massiv zum Nachteil derer aus, auf deren Berichterstattung die Betroffenen angewiesen sind. Um überhaupt im Gerichtssaal anwesend zu sein, müssen Medienschaffende oft kurzfristig angekündigte, streng formale **Akkreditierungsverfahren** durchlaufen. Alle Ankündigungen, Unterlagen und einzureichenden Anträge dazu stehen üblicherweise ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.¹⁸ Die von den Gerichten oft knapp bemessenen Kontingente,

¹⁸ vgl. dazu etwa die Informationen des Oberlandesgerichts Celle jüngst abgeschlossenen völkerstrafrechtlichen Verfahren betreffend Gambia, Az. 5 StS 1/22: <https://oberlandesgericht->

die ausländischen Medien innerhalb der Presseplätze zugewiesen werden, verringern weiter die Wahrscheinlichkeit, dass ein Medium, welches für die Betroffenen und aus deren Mitte zu berichten in der Lage wäre, überhaupt in die Position kommt, unter Berufung auf den neuen § 185 Abs. 4 GVG-E den Zugang zur Verdolmetschung im Gerichtssaal zu begehren.

Schon beim Verfahren betreffend Syrien vor dem Oberlandesgericht Koblenz konnten einige syrische Medien diese beachtlichen sprachlichen und organisatorischen Hürden nur mithilfe großen Engagements aus der Zivilgesellschaft überwinden.¹⁹ Nicht anders war dies im Verfahren betreffend Gambia vor dem Oberlandesgericht Celle. Zu zwei Verhandlungsterminen im August 2022 reiste Pap Saine aus Gambia an, ein bekannter gambischer Journalist und ehemaliger Kollege des getöteten Journalisten Deyda Hydara,²⁰ dessen mutmaßliche Ermordung Gegenstand des Verfahrens ist.²¹ Zuvor waren im Juni 2022 die Journalisten Sheriff Bojang und Alagie Mbaye ebenfalls aus Gambia angereist, um über die Aussage des Nebenklägers Baba Hydara, Sohn des getöteten Deyda Hydara, zu berichten.²² Die Planung und Durchführung der Reisen und Akkreditierung aller drei Journalisten übernahm RSF. Ohne die Information durch die deutsche Sektion und den Gambia-Korrespondenten von RSF hätten gambische Medien diese Möglichkeit praktisch nicht gehabt. Lediglich ein in Hannover ansässiger gambischer Exil-Journalist war von sich aus nach Celle angereist, um vom Verfahren zu berichten. Selbst bei Urteilsverkündung im November 2023 waren zwar Vertreter*innen internationaler Organisationen anwesend, die sich um eine an die gambische Zivilgesellschaft gerichtete Kommunikation bemühten. Gambische Medien waren - mit Ausnahme des Nebenklägers Baba Hydara, dessen Reise RSF unterstützt hatte – nicht vor Ort vertreten.

In beiden Fällen wurde die Berichterstattung in den verfahrensgegenständlichen Ländern erst durch die Vermittlung und Unterstützung der deutschen und internationalen Zivilgesellschaft möglich, der es gelang, die nötige Brücke zu schlagen zwischen den hohen formalen Anforderungen eines nicht inklusiven deutschen Justizsystems einerseits und den Betroffenen in den verfahrensgegenständlichen Ländern andererseits.

[celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/staatsschutzverfahren-wegen-des-verdachts-von-verbrehen-gegen-die-menschlichkeit-in-gambia-210231.html](https://www.celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/staatsschutzverfahren-wegen-des-verdachts-von-verbrehen-gegen-die-menschlichkeit-in-gambia-210231.html)

¹⁹ so etwa beim Prozess betreffend Syrien vor dem Oberlandesgericht Koblenz:

<https://www.ecchr.eu/fall/weltweit-erster-prozess-zu-staatsfolter-in-syrien-vor-dem-olg-koblenz/>

²⁰ <https://thepoint.gm/africa/gambia/headlines/nian-sarang-jobe-narrates-how-deyda-was-killed>

²¹ <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/gambia/alle-meldungen/meldung/in-gambia-erschossen-zur-aufarbeitung-des-mordes-an-journalist-deyda-hydar>

²² <https://thepoint.gm/africa/gambia/headlines/baba-hydar-testifies-in-germany-as-junglers-trial-deepens;>

<https://www.voicegambia.com/2022/06/23/bai-lowee-on-trial-in-germany/>

- Die sprachliche Barriere besteht selbst in diesem Fall weiter, wenn, wie üblich, **sitzungspolizeiliche Verfügungen und Bekanntmachungen der Gerichte** hierzu ebenfalls nur in deutscher Sprache kommuniziert werden. Schon die Information über Ort und Zeit der nächsten Verhandlungstermine ist nicht ohne gewisse Kenntnisse der Sprache und Funktionsweise der Justiz verfügbar. Sofern Gerichte vergleichsweise große Bemühungen angestellt haben, fand und findet die entsprechende Kommunikation meist auf Englisch statt, obwohl die Sprache der meisten Betroffenen, ebenso wie die der gerichtlichen Verdolmetschung, eine andere war.²³

An den beiden letztgenannten Punkten ändert auch der Regierungsentwurf nichts. Die stellvertretende Strafrechtspflege durch deutsche Gerichte sieht sich nach wie vor einem gewissen Legitimitätsdefizit ausgesetzt, wenn sie für die Menschen und Medien in und aus den verfahrensgegenständlichen Ländern keine ausreichende Möglichkeit eröffnet, sich über die sie betreffenden Verfahren zu informieren.

Denkbar wäre eine Anknüpfung an die Regelung in § 187 Abs. 1 und Abs. 4 GVG in Verbindung mit § 395 der Strafprozessordnung (StPO). Die so bewirkte – jedenfalls teilweise – Überwindung sprachlicher Hürden für Nebenklagebefugte könnte ausgeweitet werden auf wichtige Informationen des Gerichts in Vorbereitung und während der laufenden Hauptverhandlung. Jedenfalls in dem Maß, in dem ein Anspruch auf Verdolmetschung bzw. Übersetzung besteht, könnte das Gericht verpflichtet werden, auch Pressemitteilungen und sonstige öffentliche Informationen, die zum Zugang zur öffentlichen Hauptverhandlung praktisch benötigt werden (etwa zu Akkreditierung, Terminierung der Hauptverhandlung etc.), entsprechend übersetzt zu kommunizieren.

²³ so etwa die Pressemitteilungen des Oberlandesgerichts Frankfurt in deutscher und englischer Sprache zum Verfahren gegen Taha Al-J., in dem eine Verdolmetschung ins Arabische erfolgte: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/lifelong-imprisonment>; oder Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Celle in deutscher und englischer Sprache zum Verfahren betreffend Gambia, in dem eine Verdolmetschung in Wolof erfolgte: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/life-sentence-for-crimes-against-humanity-in-the-gambia-227626.html>

2 Verbesserte Bedingungen für Informationsbeschaffung durch erweiterte Verfahrensdokumentation

Zur **Erweiterung der Möglichkeit von Ton- und/oder Filmaufnahmen der Verhandlung** beruft sich der Entwurf auf die historische Auslegung der Bezugnahme auf die herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland in § 169 Abs. 2 GVG und begründet damit, dass der Aufzeichnung von Verfahren mit globaler Bedeutung, anders als bei Verfahren mit lediglich regionaler Bedeutung, nichts entgegenstehe.²⁴ Insofern kann die Streichung in § 169 Abs. 2 GVG-E als Klarstellung verstanden werden, die jedoch mit Blick auf die bisherige Praxis der Gerichte, vor denen Verfahren nach dem Völkerstrafrecht durchgeführt wurden, offensichtlich nötig zu sein scheint und jedenfalls zu begrüßen ist.

Die Bedingungen, unter denen Betroffene ihre Informationsfreiheit in Bezug auf **abgeschlossene völkerstrafrechtliche Verfahren** ausüben können, werden dadurch mindestens potentiell verbessert. In welchem Maße eine solche Verbesserung eintritt, wird von der Verwendung solcher zu wissenschaftlichen oder historischen Zwecken zugelassenen Aufnahmen abhängen – wobei die globale Dimension der herausragenden zeitgeschichtlichen Bedeutung zu berücksichtigen sein wird. Dabei wird entscheidend, wie lange Aufnahmen nach dem Abschluss eines Verfahrens unter Verschluss gehalten werden und auf welche Weise und in welchem Umfang sie sodann zu frei zugänglichen Informationen werden. Insbesondere Erwägungen des Zeug*innenschutzes wird dabei eine gewichtige Bedeutung beizumessen zu sein.

In § 169 Abs. 2 GVG-E steckt damit ein ungewisses Verbesserungspotential für die Informationsfreiheit der Betroffenen, bei dessen Realisierung komplexe Entscheidungen getroffen und eine Vielzahl von Interessen berücksichtigt werden müssen. Das den vorliegenden Regierungsentwurf tragende Ziel der verbesserten Rezeption und Reichweite völkerstrafrechtlicher Verfahren darf dabei nicht untergehen.

Die unter Umständen nach Abschluss eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens zugänglichen Ton- und/oder Bildaufnahmen hiervon tragen nicht dazu bei, dem besonders großen, überregionalen und sich auch auf künftige Generationen erstreckenden Interesse an **noch laufenden Verfahren** gerecht zu werden.

In der Tat muss, mit der Entwurfsbegründung, angenommen werden, dass ein solches Interesse gerade bei Verfahrensbeteiligten und Opfern dieser Straftaten besteht. Weder die Taten noch die von ihnen Betroffenen weisen einen räumlichen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland auf.

²⁴ Regierungsentwurf in der am 01.11.2023 veröffentlichten Fassung, S. 44.

Diese Tatsache findet keinerlei Niederschlag im unverändert gebliebenen § 169 Abs. 1 GVG, der das **Prinzip der öffentlichen Hauptverhandlung** festschreibt und **in Bezug auf Medien** konkretisiert.

Medienvertreter*innen können nach wie vor nur mittels eigener physischer Anwesenheit aus dem Gerichtssaal berichten, bzw. aus dem Gerichtsgebäude. § 169 Abs. 1 S. 3 GVG erlaubt die Tonübertragung in einen separaten Medienarbeitsraum, was der Wahrung der Öffentlichkeit gemäß Satz 1 dienen soll.

Vor dem Hintergrund des für völkerstrafrechtliche Prozesse festgestellten besonders großen, überregionalen Interesses muss die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung für die legitimen Träger dieses – insbesondere überregionalen - Interesses im Rahmen des Möglichen gewährleistet werden. Wie schwierig die physische Anwesenheit für Medien aus den betroffenen Gemeinschaften oft zu bewerkstelligen ist, wurde oben dargelegt. Es wird nicht verkannt, dass nach geltendem Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung kein Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes besteht. Im Sinne einer Fortentwicklung des Rechts speziell für den Bereich der Völkerstraftaten darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die deutsche Justiz die Legitimation ihres Handelns auf die Annahme stützt, sie handle im Interesse der Staatengemeinschaft als Ganzes. Diese Annahme bedarf einer konstanten Rückbindung an die Staatengemeinschaft, insbesondere an die besonders Betroffenen darunter. Die juristischen wie gesellschaftlichen globalen Verknüpfungen völkerstrafrechtlicher Verfahren erfordern einen innovativen Blick auf das konservativ geprägte Verständnis einer öffentlichen Hauptverhandlung – nicht nur in technischer Hinsicht. Zu letzterer lässt sich an geltendes Recht und aktuelle Gesetzesvorhaben anknüpfen:

Der in **§ 169 Abs. 1 S. 3 GVG** vorgesehene Arbeitsraum ist Ausdruck eines im Grundsatz **pragmatischen Verständnisses vom Grundsatz der Öffentlichkeit**. Technische Mittel, hier eine Tonübertragung, ermöglichen die zurecht in Anspruch genommene Teilhabe Medienschaffender an der Saal-Öffentlichkeit.

Dass diese und weitere technische Möglichkeiten das Wirken der Justiz virtuell auch auf Orte außerhalb ihrer realen Mauern ausweiten kann, zeigt der **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**²⁵. Auch wenn sich dieser zeitgemäße gesetzgeberische Vorstoß auf den Einsatz von Videokonferenztechnik durch Verfahrensbeteiligte in Zivil- und Fachgerichtsverfahren beschränkt, gilt die zugrundeliegende Erkenntnis darüber hinaus: Virtuelle Formate sind außerhalb deutscher Justizbehörden bereits weit verbreitet und bieten auch für diese ein großes Potential an Effizienzsteigerung, Kosteneinsparung und einen verbesserten Zugang zur Justiz, etwa für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

In der Zusammenschau erscheint es daher nur konsequent zu fordern, dass Medienschaffende, die real nicht an der Öffentlichkeit der Verhandlung teilhaben können, **Zugang zu einem „virtuellen Arbeitsraum“ entsprechend dem des § 169 Abs. 1 S. 3 GVG**, erhalten müssen.

²⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, BT-Drucksache 20/8095, Stand 23.08.2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008095.pdf>

Das Bewusstsein, dass in einer völkerstrafrechtlichen Hauptverhandlung Werteentscheidungen getroffen werden, die von der Weltgemeinschaft als Ganzes getragen werden müssen, erfordert eine entsprechende Öffentlichkeit dieser Verhandlung und damit einen faktisch möglichen Zugang der Betroffenen zu ihr.

§ 169 GVG ist daher so zu ergänzen, dass der **Zugang zur öffentlichen Hauptverhandlung** nicht nur über den Saal selbst hinaus, sondern auch **über das Gerichtsgebäude hinaus, ausgeübt werden** kann. Dafür kann nicht nur an die in § 169 Abs. 1 S. 3 GVG vorgesehene Tonübertragung angeknüpft werden, sondern auch an die Lösungen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten.

3 Anpassung der Tatbestandsvoraussetzungen für „Verschwindenlassen“ als Begehungsform von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB

Weltweit erfasst RSF zum Ende des Jahres 2023 mindestens 54 entführte²⁶ und 84 verschwundene Medienschaffende.²⁷ Die Zahlen sind jeweils das Ergebnis konservativer Zählungen.²⁸

Opfer des Verschwindenlassens von Personen sind nicht nur diese selbst, sondern auch deren Angehörige und sonst nahestehende Personen.²⁹ Gerade deren Ungewissheit und somit die Einschüchterung der Bevölkerung als Ganze ist Ziel dieser Praxis.

Beim gezielten Verschwinden von Medienschaffenden kommt dies insofern besonders zum Tragen, als ein Bezug zu ihrer für gewöhnlich öffentlichkeitswirksamen Arbeit hergestellt wird, welche ein Staat oder eine politische Organisation dies unterbinden möchte. So beobachtet RSF eine besonders hohe Anzahl an verschwundenen Journalist*innen in Mexiko, sowie seit Beginn des Krieges 2011 in Syrien.³⁰ Diesen sowie anderen Staaten, in denen viele Journalist*innen verschwinden, ist gemein, dass sich die Bürger*innen nicht auf rechtsstaatliche Strukturen verlassen können. Im Gegenteil ist die Wahrnehmung staatlicher Stellen von deren Dysfunktionalität und mangelndem Vertrauen der Bürger*innen in sie geprägt. Verschwindet ein Journalist, wie etwa der Ukrainer Dmitro Khyliuk 2022 in einem russisch besetzten Gebiet, so ist es infolge für Angehörige jedenfalls gefährlich, wenn nicht unzumutbar, die vermutlich verantwortlichen Stellen um Auskunft zu ersuchen. Selbst wenn ein Fall mithilfe zivilgesellschaftlicher Organisationen Bekanntheit erlangt und so an staatliche

²⁶ https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Jahresbilanz/RSF_Jahresbilanz_der_Pressefreiheit_2023_DE_.pdf, S. 22-25: „RSF betrachtet Journalistinnen oder Journalisten als entführt, wenn sie von nichtstaatlichen Akteuren festgehalten werden, die damit drohen, sie zu töten, zu verletzen oder weiter gefangen zu halten, um eine dritte Partei (eine Regierung, Organisation oder Gruppe) zur Erfüllung bestimmter Forderungen zu zwingen. Entführungen können politische oder wirtschaftliche Motive (Lösegeld) haben oder beides zugleich.“ (S. 22).

²⁷ https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Jahresbilanz/RSF_Jahresbilanz_der_Pressefreiheit_2023_DE_.pdf, S. 26-29: „RSF betrachtet Journalistinnen und Journalisten als verschwunden, wenn es keine ausreichenden Belege für ihre Tötung oder Entführung gibt und kein Akteur ein glaubwürdiges Bekennerschreiben oder Ähnliches abgegeben hat.“

Weitere beispielhafte Einzelfälle:

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/journalist-seit-zwei-jahren-spurlos-verschwunden>

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/fuenf-blogger-verschwunden>

²⁸ weitere Angaben zur Methodik der Zahlenermittlung: https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Jahresbilanz/RSF_Jahresbilanz_der_Pressefreiheit_2023_DE_.pdf, S. 30.

²⁹ vgl. etwa: Triffterer/Ambos, Rome Statute of the International Criminal Court, Art. 7, para. 87, on p. 227.

³⁰ <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/laender/nahost/syrien/alle-meldungen/meldung/gedenktag-rsf-erinnert-an-verschwundene-journalisten-weltweit> mit dortigem Nachweis zur Übersicht ausgewählter Fälle: https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/210906_Tag_der_Verschwundenen_PDF.pdf

Stellen herangetragen wird, im Fall von Dmitro Khyliuk durch eine Anfrage von RSF an das Untersuchungskomitee der Russischen Föderation, bleibt der Verbleib der Verschwundenen oft ungeklärt.³¹ Da solche aussichtslosen Nachfragen oft unterbleiben und etwaige Ermittlungen im verantwortlichen Staat meist ergebnislos sind, hat RSF die Fälle von 27 in Mexiko verschwundenen Medienschaffenden im November 2022 an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen herangetragen.³²

RSF begrüßt es daher, dass der Referentenentwurf die schon lange formulierte Forderung nach einer völkerrechtskonformen Anpassung³³ im Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB-E vorsieht und das Erfordernis der Nachfrage in beiden Tatbestandsvarianten entfallen soll.

Nach wie vor erfordert der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB-E die „Absicht“, die betroffene Person „für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen“. Es darf gehofft werden, dass die nun angestrebte Erweiterung des objektiven Tatbestandes auch die zurecht geäußerten Bedenken gegenüber einer derart hohen Anforderung an den subjektiven Tatbestand weiter zu entkräften geeignet ist. Schon bislang wird angenommen, dass der für gewöhnlich schwer zu erbringende Nachweis der „Absicht“ als höchste Form des Vorsatzes leicht gelingt, sobald die Anforderungen des objektiven Tatbestandes des Verschwindenlassens vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass bei der überwiegenden Anzahl der Fälle, in denen eine Person festgenommen oder entführt wird, ohne dass infolge über ihren Verbleib informiert wird, das entsprechende Verhalten bereits zwingend die Absicht impliziert, die Person dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.³⁴ Indem nun seinerseits der Nachweis des objektiven Tatbestandes durch den Wegfall des Nachfrageerfordernisses erleichtert wird, wirkt sich dies erleichternd auch auf den Nachweis des subjektiven Tatbestandes aus.

RSF begrüßt die völkerrechtskonforme Anpassung im Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB-E, wonach das Erfordernis der Nachfrage in beiden Tatbestandsvarianten entfallen soll. In Anbetracht der beträchtlichen Zahlen an verschwundenen Journalist*innen erhofft sich RSF durch den nunmehr leichter zu erbringenden Nachweis des Tatbestandes, dass die deutsche Justiz im Kampf gegen die Straflosigkeit von Verbrechen an Journalist*innen einen entscheidenden Beitrag leisten wird.

³¹ <https://rsf.org/en/disappearance-ukrainian-journalist-dmytro-khyliuk-russia-investigation-state-lie>
https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Jahresbilanz/RSF_Jahresbilanz_der_Pressefreiheit_2022_DE.pdf, S. 23.

³² <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/mexiko/alle-meldungen/meldung/un-beschwerde-ueber-verschwinden-von-journalisten>

³³ vgl. Art. 7 Abs. 1 i), Abs. 2 i) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, sowie die konkretisierenden Verbrochenselemente; Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006, ratifiziert durch Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 30. Juli 2009 (BGBl. 2009 II S. 932).

³⁴ vgl. etwa Triffterer/Ambos, Rome Statute of the International Criminal Court, Art. 7, para. 154, on p. 289.

4 Fortentwicklung des Völkerstrafrechts unter weiteren Aspekten

Mit Blick auf den Schutz von Journalist*innen als häufig von Völkerstraftaten betroffene Gruppe ist die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts im Allgemeinen zu begrüßen, auch in den Bereichen, die die journalistische Arbeit nicht spezifisch betreffen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt RSF grundsätzlich die in Art. 2 des Entwurfs vorgesehene Fortentwicklung der **Nebenklage** für völkerstrafrechtliche Verfahren durch Anpassung der §§ 395 ff StPO. Betroffene, die als Nebenkläger*innen an völkerstrafrechtlichen Verfahren teilnehmen, erweitern die unter den Prozessbeteiligten vertretenen Perspektiven auf den gegenständlichen Sachverhalt, über den objektiven Blick der Anklagebehörde und den subjektiven Blick des beziehungsweise der Angeklagten hinaus. So leisten sie qualitativ wie quantitativ einen Beitrag zur Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile, deren Verbesserung Ziel des Referentenentwurfs ist.

Die Aufnahme von Delikten nach dem Völkerstrafrecht in den Katalog der Straftaten, die den Betroffenen die Möglichkeit der Nebenklage erst ermöglichen, ist eine überfällige Erleichterung der prozessualen Schritte auf dem Weg zur Realisierung der mit der Nebenklage verbundenen Rechte im Verfahren. Die Erfahrung zeigt, dass dafür sowie in den darauffolgenden Schritten gerade in Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch die Betroffenen in besonderer Weise auf anwaltlichen und psychosozialen Beistand angewiesen sind. Dies liegt an der Schwere der Taten und der damit verbundenen persönlichen Belastung ebenso wie an der Komplexität der Verfahren. Ein grundlegendes Verständnis der Abläufe ist Voraussetzung für die Rechte, die Nebenkläger*innen dem Gesetz nach haben, setzt aber gleichzeitig schon für Betroffene, die mit der deutschen Sprache und Behördenstrukturen vertraut sind, eine professionelle anwaltliche Unterstützung voraus. Dies gilt umso mehr für Betroffene aus dem Ausland, die sich aufgrund des Weltrechtsprinzips vor einem Gericht und in einer Rechtsordnung wiederfinden, zu denen sie zuvor oft keinerlei Bezug hatten.

Die erleichterte Beiordnung eines Rechtsbeistands und einer psychosozialen Prozessbegleitung kann eine wichtige Unterstützung bewirken. Daher verfehlt der Entwurf das selbstgesteckte Ziel der Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, wenn er gerade diese Unterstützung für die Betroffenen von Völkerstraftaten zu stark einschränkt. Bei der Möglichkeit einer gemeinschaftliche Nebenklagevertretung, wie sie der Regierungsentwurf in § 397b StPO-E vorsieht, dürfen „gleichgelagerte Interessen“ nur angenommen werden, soweit hierdurch eine angemessene Vertretung der Interessen der einzelnen Nebenkläger*innen tatsächlich sichergestellt wird. Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass sowohl die eigene Mitwirkung der Nebenkläger*innen als auch ihre Vertretung und Unterstützung auf ein Minimum beschränkt werden, die ihrer Bedeutung für das Verfahren und der Bedeutung des Verfahrens für sie nicht gerecht werden.

Auch die vorgeschlagene Ergänzung des § 12 VStGB-E um weitere **verbotene Mittel der Kriegsführung** trägt insofern zu einem besseren Schutz journalistischer Arbeit bei, als sich Journalist*innen zum Zwecke der Kriegsberichterstattung oft in besonders riskanter Nähe zu bewaffneten Auseinandersetzungen aufhalten müssen und dabei regelmäßig zu Zielen oder

Beifang von Waffengewalt werden.³⁵ Unter den von RSF für das Jahr 2023 registrierten getöteten Medienschaffenden kamen die meisten bei der Vorortberichterstattung über bewaffnete Konflikte ums Leben.³⁶

Nicht zuletzt ist die Präzisierung bei den Tatbestandsvarianten der **sexualisierten Gewalt** in §§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB-E ein wichtiger Schritt, um dem tatsächlich zu beobachtenden Einsatz verschiedener Formen der sexualisierten Gewalt gesetzgeberisch Rechnung zu tragen. RSF verzeichnet auch für die Gruppe der Medienschaffenden spezifische Gefahren, die sie aus geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt ergeben. Die Ergebnisse einer Befragung in 120 Ländern zeigt zudem eine hohe Straflosigkeit sexueller Übergriffe, die die erneute Begehung begünstigt. Laut knapp der Hälfte der Befragten ist Selbstzensur der Betroffenen eine Folge.³⁷

RSF begrüßt die Fortentwicklung der prozessualen sowie materiellen Grundlagen des Völkerstrafrechts. Die Stärkung der Nebenklagerechte für Betroffene von Völkerstraftaten leistet einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen Straflosigkeit. Flankiert wird sie durch Anpassungen materieller Tatbestände an reale Bedürfnisse und an das geltende Völkerrecht. Soweit Journalist*innen in besonderer Gefährdungslage vom Völkerstrafrecht besonders geschützt werden, wird dieser Schutz so auch im deutschen Recht verstärkt.

³⁵ RSF registriert eine Vielzahl an Übergriffen auf und Verletzungen von Journalist*innen bei bewaffneten Auseinandersetzungen. Im Einzelnen etwa:

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/uebergriffe-gegen-palaestinensische-journalisten>

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/palaestiniensergebiete/alle-meldungen/meldung/schuesse-auf-journalisten-ermitteln>

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/schon-mehr-als-100-journalisten-getoetet> mit Verweis auf https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/News/Downloads/ROG_Syrien-Bericht_DE_web_01.pdf

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/sicherheit-von-journalisten-gewaehrleisten>

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/10-jahre-aufstand-in-syrien-hunderte-journalisten-tot-gefangen-geflohen>

³⁶ https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Jahresbilanz/RSF_Jahresbilanz_der_Pressefreiheit_2023_DE_.pdf, S. 4 ff.

³⁷ https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Berichte/2021/RSF_Frauentag_2021_Sexismus_Journalismus.pdf

Ausblick und Fazit: Parallele Stärkung des Völkerstrafrechts und der Presse- und Informationsfreiheit

Im Kontext völkerstrafrechtlicher Verfahren bleiben einige Probleme ungelöst, die vom vorliegenden Regierungsentwurf nicht thematisiert werden. So sind etwa nach wie vor, abgesehen von dem begrenzten Regelungsumfang des § 187 GVG, keine Übersetzungen von Verfahrensunterlagen in die Sprache der Betroffenen vorgesehen. Urteile, die als Ergebnis der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung eines Sachverhaltes für betroffene Gemeinschaften eine enorme Rolle spielen könnten, erreichen diese nicht – oder allenfalls über den Umweg einer inoffiziellen Übersetzung, inklusive aller damit verbundener Risiken. Eine offizielle Übersetzung völkerstrafrechtlicher Urteile wäre nicht nur für Journalist*innen eine enorme Hilfe bei ihrem Bestreben, die Betroffenen angemessen zu informieren. Es liegt vielmehr in der Natur des Völkerstrafrechts, dass auch die Justizorgane anderer Staaten und internationale Institutionen ein großes Interesse an der Kenntnis der Rechtsprechung deutscher Gerichte haben. Insofern sollten Übersetzungen in die Landessprache(n) der betroffenen Regionen sowie, für die möglichst universelle Verständlichkeit, ins Englische angefertigt werden. Dasselbe gilt für wichtige Mitteilungen des Gerichts im Laufe des Verfahrens.

Der Regierungsentwurf zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts folgt dem Leitgedanken einer verbesserten Rezeption und Reichweite völkerstrafrechtlicher Verfahren vor deutschen Gerichten. Es liegt auf der Hand, dass die mediale Berichterstattung eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung relevanter Ereignisse und für den daraus entstehenden öffentlichen Diskurs spielt. Beides ist zwingend notwendig, um gerade unter den Betroffenen außerhalb Deutschlands eine Akzeptanz der in Deutschland praktizierten stellvertretenden Strafrechtspflege zu schaffen, die wiederum zentral für deren Legitimität ist.

Zum einen muss die deutsche Gesetzgebung dabei darauf achten, die Pressefreiheit, gerade auch nicht-deutschsprachiger Journalist*innen sicherzustellen. Zum anderen muss das vorhandene Potential des Völkerstrafrechts ausgeschöpft werden, um Straflosigkeit von Verbrechen gegen Medienschaffende zu vermeiden. Durch diese Formen des Zusammenspiels werden rechtsstaatliche Strukturen und Menschenrechte nachhaltig und mit Wirkung über Deutschland hinaus gestärkt.

Kontakt:

Reporter ohne Grenzen e.V.
Postfach 30 41 08 | 10756 Berlin

Nicola Bier
Referentin Recht, Reporter ohne Grenzen
nicola.bier@reporter-ohne-grenzen.de

www.reporter-ohne-grenzen.de